

V. Vereinbarung von Maßregeln zur Beseitigung resp. Minderung der nachtheiligen Folgen der allgemeinen Rückkehr der nach Dänemark übergetretenen Wehrpflichtigen.

Die preussischen Commissarien glauben schließlich nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß sowohl in militärischer als politischer Beziehung gegen die allgemeine Erlaubniß zum unbehelligten Aufenthalt in Schleswig für sämtliche nach Dänemark übergetretene Wehrpflichtige, insoweit dieselben nicht speciel ausgeschlossen sind, sich bisher nicht unerhebliche Bedenken geltend gemacht haben, und daß die beiderseitigen Regierungen, wenn diese allgemeine Erlaubniß ertheilt wird, sich über diejenigen Maßregeln zu vereinbaren haben dürften, welche die nachtheiligen Folgen dieser Erlaubniß für die Zukunft zu beseitigen vermögen. Auch die dänischen Commissarien wollen das Gewicht der angeführten Umstände nicht verkennen, und zweifeln sie nicht daran, daß von ihrer Regierung in dieser Richtung eine entgegenkommende Stellung werde eingenommen werden.

a. Verhaltungsmaßregeln für die Zurückkehrenden.

In dieser Beziehung glaubt die Commission schon jetzt darauf hinweisen zu müssen, wie es sich bei Eintritt der allgemeinen Erlaubniß zur Rückkehr der übergetretenen Wehrpflichtigen empfehlen wird, daß

- 1) Der Termin, von welchem ab die Rückkehr gestattet wird, zeitig vorher in den öffentlichen Blättern sowohl in Preußen respektive Schleswig als in Dänemark bekannt gemacht und hierbei von beiden Seiten die Mahnung ausgesprochen wird, daß die Zurückkehrenden zu keinerlei begründeten Beschwerden Veranlassung geben und insbesondere keine feindselige Gesinnungen gegen den preussischen Staat oder dessen Angehörige an den Tag legen, da ihnen nur in der Voraussetzung eines loyalen Verhaltens der dauernde Aufenthalt in Schleswig würde gestattet sein und bei Nichterfüllung dieser Bedingung sie sich der Zurücknahme dieser Erlaubniß jeder Zeit aussetzen würden;
- 2) daß die Zurückkehrenden in dieser Bekanntmachung gleichzeitig angewiesen werden, sich sofort unter Producirung ihres Heimathsscheines bei der betreffenden Polizeiobrigkeit und die Mannschaften des Beurlaubtenstandes behufs der Listenberichtigung auch bei dem Bezirksfeldwebel des Orts, in dem sie ihren Aufenthalt nehmen, zu melden, und daß ihnen hierbei von der Obrigkeit die ad 1 bemerkte Mahnung ebenfalls vorgehalten wird.

b. Gegenseitige Freilassung der Wehrpflichtigen vom Militärdienst in dem andern Lande.

Endlich wird zur Beseitigung des Mißverhältnisses, in welchem sich diejenigen Deutschen Wehrpflichtigen befinden, welche im Königreich Dänemark ihren bleibenden Aufenthalt genommen haben und in Folge dessen nach dem dänischen Wehrpflichtsgesetz vom 6ten März 1869 § 2 auch dort zum Militärdienst herangezogen werden können, während sie in ihrer Heimath zur Ableistung ihrer Militärpflicht ebenfalls verpflichtet bleiben, und während die im Deutschen Reich sich bleibend aufhaltenden Dänen als Ausländer in Deutschland zur Militärpflicht nicht herangezogen werden können, es für erforderlich erachtet, daß zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark eine Vereinbarung dahin getroffen werde, daß kein Unterthan des einen Landes in dem andern zum Militärdienst herangezogen werden darf, sofern er in dem letzteren nicht die Rechte der Eingeborenen erworben hat.